

Aus dem Koalitionsvertrag der GroKo vom 16. Dezember 2013:

"Rechtsvereinfachung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Wer Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung hat, soll schneller und einfacher als bisher zu seinem Recht kommen. Die Verwaltungen vor Ort sollen so effizient und ressourcenschonend wie möglich arbeiten können. Deswegen wollen wir das Leistungs- und Verfahrensrecht der Grundsicherung für Arbeitsuchende vereinfachen und effektiver ausgestalten. Hierzu sollen insbesondere die Ergebnisse der 2013 gegründeten Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Rechtsvereinfachung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) intensiv geprüft und gegebenenfalls gesetzgeberisch umgesetzt werden." (Koalitionsvertrag, Seite. 48)

Das bisherige Ergebnis:

Die Arbeitsgruppe hat 120 Änderungsvorschläge gesammelt. Im Juli 2014 wurde nachstehende Liste mit 36 Vorschlägen veröffentlicht, auf die man sich einvernehmlich geeinigt hat. Diese Vorschläge sollen nun in das „9. SGB II-Änderungsgesetz“ einfließen, dass bis zum 1.4.2015 erarbeitet und verabschiedet werden soll.

Dabei ist zu beachten, dass der Gesetzgeber natürlich auch weitere Vorschläge, die nicht (mehr) in der unten stehenden Liste enthalten sind, in die „Gesetzreform“ aufnehmen kann.

Dazu könnte beispielsweise auch der Vorschlag der Bundesagentur für Arbeit zur Kürzung des „Mehrbedarf für Alleinerziehende“ (§ 21 [3] SGB II) gehören: Dieser Mehrbedarf soll zukünftig nur noch gewährt werden, wenn die/der erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine Erwerbstätigkeit ausübt oder an einer Eingliederungs-Maßnahme teilnimmt und gleichzeitig (aufstockend) ALG II bezieht.

Liste der Vorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe der AMSK vom 2.7.2014 zur Rechtsvereinfachung im SGB II

Nr.	§§ [Absätze]	Inhalt	Änderungsabsicht
		Besser / <i>Schlechter</i>	
1	§ 11 [3]	<i>Einmaliges Einkommen</i>	Darlehensgewährung bei vorzeitigem Verbrauch einmaliger Einnahmen (gegen Rechtsprechung BSG)
2	§ 11a	Bagatell-Einkommen	Änderung der Grenze beim anrechnungsfreien Einkommen von 10 € mtl. auf 100 € jährlich (Bagatelle)
3	§ 11b [1]	Einkommen - Absetzbeträge	Der vom Einkommen absetzbare Riester-Renten-Betrag wird pauschaliert auf 3 % d. mtl. Bruttoeinkommens bzw. mind. 5 Euro
4	§ 11b [2]		Klarstellung, dass 100 € - Grundfreibetrag oder höhere Aufwendungen nur von <i>Erwerbs</i> -Einkommen absetzbar sind
5	§ 11 [2]	<i>Grundfreibetrag</i> <i>Ehrenamt</i>	Der Grundfreibetrag von 200 € für ehrenamtliche Tätigkeit soll auf die Höhe des Ehrenamts-Einkommens begrenzt werden

Nr.	§§ [Absätze]	Inhalt	Änderungsabsicht
6	§ 7 [1, 4 + 6]	Ausschluß vom SGB II	Die Ausschlußtatbestände (Ausländer, Aufenthalt in stationärer Einrichtung, Altersrentenbezug, Ortsabwesenheit, Ausbildung) bekommen einen eigenen § und sollen „deutlicher von § 21 SGB XII abgegrenzt“ werden
7	§ 7	<i>Temporäre Bedarfsgemeinschaft</i>	Soll abgeschafft werden: Kind wird der „Haupt BG“ der/des Kindergeldberechtigten zugeordnet; anderer Elternteil kann Auszahlungsanspruch bekommen, der dann aber den Anspruch der Haupt-BG mindert (gegen ständige Rechtsprechung BSG seit 2006)
8	§ 7 [5] § 27	Ausschluss Auszubildende	„Möglichst weitgehende Einbeziehung“ von Auszubildenden in Berufsausbildung oder Bildungsmaßnahmen sowie SchülerInnen in die Anspruchsberechtigung für ergänzendes ALG II
9	§ 22 [1]	<i>Umzug in teurere Wohnung</i>	In allen Fällen ohne Zusicherung sollen nur noch die Kosten der alten Wohnung anerkannt werden
10	§ 22 [4]	Umzug, Zuständigkeit	Das JC am Zuzugsort soll zuständig sein für die Zusicherung, dass die neue Wohnung im Zuzugsort angemessen ist
11	§ 22	<i>Bruttowarmmiete</i>	Ermöglichung einer „Gesamtangemessenheitsgrenze“ für Unterkunft und Heizung (gegen Rechtsprechung BSG)
12	§ 22 [6] § 42a	<i>Genossenschafts-anteile</i>	Genossenschaftsanteile gelten nicht mehr als Wohnungsbeschaffungskosten; sondern sollen wie Mietkautionen gewährt werden, d.h. als mtl. <i>aufrechenbares</i> Darlehn (gegen Rechtsprechung LSG NRW)
13 – 16	§ 34 § 34 b	<i>Ersatzansprüche</i>	Bei sozialwidrigem Verhalten sollen Ersatzpflichtige nicht nur Geld- sondern auch Sachleistungen zurückzahlen, die ihnen und ihrer BG gewährt wurden. Ersatzansprüche sollen von den JC nicht nur bei Herbeiführung von Hilfebedürftigkeit, sondern auch in Fällen der Erhöhung, des Aufrechterhaltens und der nicht erfolgten Verringerung des Leistungsanspruches geltend gemacht werden können Künftig soll sich der Ersatzanspruch auf die Leistungen der gesamten BG erstrecken
17	§ 34c neu	<i>Erstattung bei Doppelleistung</i>	Einführung eines Herausgabeanspruchs gegen LB bei Doppelleistung verschiedener Sozialleistungsträger, wenn JC keinen Erstattungsanspruch beim anderen Träger angemeldet hat
18	§ 40 [2], § 2 [3] VO	Vorläufige Leistungen	Einführung eine eigenen Norm im SGB II (bisher wird in § 40 auf den § 328 SGB III verwiesen)

Nr.	§§ [Absätze]	Inhalt	Änderungsabsicht
19	§ 40 [2]	<i>Sonderregelung zur Aufhebung von Verwaltungsakten</i>	Anwendung des § 330 SGB III bereits dann, wenn eine gesetzliche Bestimmung durch die Rechtsprechung abweichend von der Verwaltungspraxis <i>einzelner</i> Jobcenter ausgelegt wird. Die Neuregelung soll verhindern, dass Jobcenter nach höchstrichterlichen Rechtsprechung, die der Rechtsauslegung der JC widerspricht, „massenhaft“ Leistungen neu berechnen und nachzahlen müssen (gegen Rechtsprechung BSG)
20	§ 40 [neu]	Rückforderung von Bagatellbeträge	Einführung einer Bagatellgrenze (7 Euro ?), bei der JC auf Rückforderungen verzichten können
22	§ 40 [neu]	<i>Erstattung von Leistungen nach Tod Leistungsberechtigter</i>	Leistungen, die nach dem Tod eines LB erbracht werden, sind von den Erben zu erstatten (§ 50 SGB X). Dieser Aufwand (Erbenermittlung, Bescheiderteilung) soll durch eine Neuregelung vermieden werden, wonach die Bank die nach dem Tod eines LB ausgezahlten Leistungen an das JC erstattet (analog § 118 SGB VI)
23	§ 40 [neu] § 43 SGB I	<i>Vorschuß</i>	Bei fehlendem Geld am Monatsende soll anstatt eines Darlehns nach § 24 [1] (Aufrechnung mit 10% RS = 39 € mtl.) ein Vorschuß gewährt werden, der mit 30 % RS (= 117 € mtl.) aufgerechnet werden kann. Bei laufenden Sanktionen oder Aufrechnungen ist der Vorschuß ausgeschlossen, „weil in diesem Fall der Lebensunterhalt nicht gesichert wäre“
24	§ 42	Bewilligungszeit	Künftig sollen Leistungen in der Regel für 12 Monate (anstatt bisher 6 Monate) bewilligt werden, in Ausnahmefällen für einen kürzeren Zeitraum
25	§ ... [neu] § 54 SGB I	Pfändbarkeit	Einführung einer gesetzlichen Norm, wonach SGB II - Leistungen (ebenso wie SGB XII oder Wohngeld) unpfändbar sind (faktisch bereits durch Pfändungsfreigrenzen nach § 850 ZPO geregelt)
21	§ 43	<i>Aufrechnungen</i>	Keine „Erledigung“ von alten Aufrechnungen, wenn neue Aufrechnungen hinzukommen, die die Maximalgrenze von 30 % des Regelsatzes überschreiten
26			Einführung einer gesetzlichen Norm, wonach eine Aufrechnung während einer 30 %-tigen Sanktion ausgesetzt wird (faktisch bereits durch Weisung der BA zu § 43 SGB II geregelt)
27			Einführung einer gesetzlichen Norm, wonach Erstattungsansprüche der JC mit Nachzahlungsansprüchen von LB aufrechenbar sind (bisher ist eine Aufrechnung nur mit laufenden Leistungen möglich)
28			Einführung einer gesetzlichen Norm, wonach Rückforderungen des Bundes (z.B. zuviel gezahlte Regelsätze) gegen Ansprüche der LB gegenüber dem kommunalen Träger (z.B. Wohn- oder Heizkosten) aufgerechnet werden können, und umgekehrt

Nr.	§§ [Absätze]	Inhalt	Änderungsabsicht
29	§ 44a[3]	<i>Erstattungsansprüche bei nachträglicher Rentenbewilligung</i>	Einführung einer gesetzlichen Norm, wonach die Rentenversicherung eine <i>nachträglich</i> zuerkannte Rente wg. Erwerbsminderung nicht mehr an LB auszuzahlen, sondern an JC zu erstatten hat (gegen Rechtsprechung BSG v. 21.10.2012); ebenso Altersrente
30	§ 52 [1]	Datenabgleich	Verzicht auf Weiterleitung von Daten nach § 45 EStG bei Kapitalerträgen unter 10 Euro (weil sie als Bagatelleinkommen gelten und sowieso nicht angerechnet werden können)
31		<i>Häufigkeit</i>	Erhöhung der Frequenz der Datenabgleiche mit Meldung von Beschäftigungsverhältnissen auf einen Abgleich von einem Monat (bisher ein Abgleich pro Quartal)
32	§ 56 [1]	Nachweispflicht bei Arbeitsunfähigkeit	Die Anzeige- und Nachweispflicht bei Arbeitsunfähigkeit der/des LB (AU sofort anzuzeigen und am 3. Werktag der AU durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen) soll auf LB, für die tatsächlich Intergrationbemühungen unternommen werden (Personen, denen nach § 10 SGB II eine Arbeit zugemutet wird), beschränkt werden
33	§ 31a	Sanktionen¹	Die bisher geltenden (verschärften) Sanktionsregelungen für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (U 25) sollen aufgegeben werden Künftig sollen für alle LB gleiche Sanktionsregelungen gelten
34			Die gestuften Kürzungen aufgrund <i>wiederholter</i> Pflichtverletzungen (60 % bei der 2. und Leistungseinstellung bei der 3. Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres) werden aufgegeben. „Künftig ist für jede Pflichtverletzung ein einheitlicher Minderungssatz vorgesehen, unabhängig von erstmaliger oder wiederholter Pflichtverletzung“ (also 30 % Kürzung für jede Pflichtverletzung - die 10 %-Kürzung bei <i>Meldeversäumnissen</i> (§ 32) soll nicht geändert werden)
35			Eine Kürzung der Wohn- und Heizkosten soll nicht mehr möglich sein. (Derzeit wird der Minderungsbetrag vom gesamten Leistungsanspruch abgezogen, wodurch auch Leistungen für Wohn- und Heizkosten gekürzt oder entzogen werden)
36	§ 31	Sanktionen - Rechtsfolgenbelehrung	Künftig soll für die Rechtmäßigkeit einer Sanktion (wieder) die schriftlichen Belehrung der LB über die Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen erforderlich sein (Seit Gesetzesänderung 2011 gilt die <i>Kenntnis</i> der Rechtsfolgen als ausreichend)

¹ Die Vereinfachungsvorschläge zum Sanktionsrecht lehnt das Land Bayern ab.

Zu den verfassungsrechtlich als sehr problematisch eingeschätzten Sanktionssonderregeln für die Unter-25-Jährigen steht eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes an.